



Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BS 24-014: Errichtung und Betrieb einer Gasfackel zur Beseitigung von Wasserstoff nach Nr. 8.1.3 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV

hier: Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG¹

Formale Voraussetzungen

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt – PTB, Braunschweig, hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG² für die Errichtung und den Betrieb einer Gasfackel zur Beseitigung von Wasserstoff beantragt.

Diese Anlage fällt unter Nr. 8.1.3V des Anhang 1 der 4. BImSchV³ und stellt die Hauptanlage dar. Eigenständig genehmigungsbedürftige Anlagenteile (Nebenanlagen) weist die Hauptanlage nicht auf.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung

³ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0531 35476-0

Fax

0531 35476-333

E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

DE-Mail: braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de

mail.de

Internet

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90

SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Zum Vorhaben:

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um den Bau einer Gasfackel, welche von bestehenden Gebäuden des Campus der PTB umgeben ist. Es wird keine neue Fläche hierfür versiegelt. Es ist auch nur ein diskontinuierlicher Betrieb mit insgesamt ca. 80 Stunden pro Jahr vorgesehen. Es werden beim Verbrennungsprozess Stickoxide emittiert, welche jedoch auf der geringen Betriebsdauer als unwesentlich betrachtet werden können. Ebenfalls ist mit keinen erheblichen Lärmemissionen zu rechnen.

1. Stufe der standortbezogenen Vorprüfung:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Das Naturschutzgebiet „Braunschweiger Okeraue“ sowie die Landschaftsschutzgebiete „Okertalau“ und „von Pawelsches Holz, Ölper Holz und Der Lammer Busch“ sind über 1 km entfernt und liegen damit außerhalb des Einwirkbereichs der Gasfackel.

Das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ liegt mit einer Entfernung von ca. 900 m zwar im Randbereich innerhalb des Einwirkbereichs der Gasfackel, jedoch ist mit der geringen Betriebsdauer von 80 Stunden im Jahr nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung infolge Stickstoffeinträgen durch die NO_x-Emissionen zu rechnen.

Weitere ökologisch empfindliche Bereiche, welche in Abschnitt 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführt sind, liegen im Beurteilungsgebiet und auch im näheren Umfeld des Vorhabens nicht vor.

Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kann festgestellt werden, dass die Prüfung der ersten Stufe (s. Ziff. 1) ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit die Prüfung der zweiten Stufen (allgemeine Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG, s. Ziff. 2) nicht erforderlich ist. Es waren keine Umstände erkennbar, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 UVPG geben konnten.

Unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte. Zudem kann aufgrund der Stellungnahme der Stadt Braunschweig vom 13.02.2024 auf die Durchführung einer UVP aus deren Sicht verzichtet werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im niedersächsischem UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.